

Volkzeitung

Er erscheint täglich 5 mal. Sonntags, Feiertage und Montage einmal. Abonnementspreis...

Mit „Jede Woche Musik“ Moden-Zeitung Sport-Zeitung Film-Zeitung Hausu.Gartenz. Techn.Zeitung Witzblatt „ULK“

Verleger: Rudolf Mosse, Berlin SW. Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Spaniens Marokko-Extrawurst

Ueberraschende neue Forderung: Verbannung Abdel-Krims aus allen mohammedanischen Ländern

Paris, 19. April. Briand hat heute vormittag mit dem Kriegsminister Painlevé, dem Generalleutnant Steeg und Maréchal Pélain über die Situation in Marokko konferiert.

Abdel-Krim erscheint diesen alten französischen Soldaten als ein einfaches und festliches Mann. Er ist genau wie die anderen Anführer des Ris gestrichelt mit der bunten Djebela und mit Begehren an den nackten Jibela.

In diesem Sinne lauten auch die letzten Meldungen, die aus Marokko eingetroffen sind. Die Militärgouverneure teilen übereinstimmend mit, daß Spanien tatsächlich eine vollkommen neue Form der Verwaltung vor sich hat.

Die polnische Koalition gesprengt. Auscheiden der Sozialdemokraten - Vor dem Kabinetts-Rücktritt? Warschau, 18. April. (M. T. B.) Die Verträge, innerhalb derer die Regierungskoalition zu einer Einigung zu kommen, sind mißglückt.

Die unbequemen Volksbegehren

Verfassungsänderung gegen die neue Aufwertungsaktion. Reichspräsident Ebert hat in einer Rede in Breslau angekündigt, daß man in Kreisen der Reichsregierung angelehnt der Bestrebungen, die Aufwertungsfrage durch ein Volksbegehren erneut aufzurollen, an eine Verfassungsänderung der Bestimmungen für das Volksbegehren denke.

Nach weiteren Informationen zur Änderung des Aufwertungsgesetzes, das nicht mit Unrecht „Aberwertungs-Gesetz“ genannt werden ist, verbündet werden soll. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem der Artikel 73 der Reichsverfassung erweitert wird.

Ueber Fragen des Reichsausschusses ist also ein Volksbegehren ausgeschrieben und ein Appell des Reichspräsidenten, über den Reichstag hinaus, an die Gesamtheit der Staatsbürger zu richten. Zweites Volksparlament und Zeitungsnotizen, die einmal - es bleibt unvergessen! - die Aufwertung zu ihrer Wahlparole gemacht haben, wollen nun das Aufwertungsproblem ein für allemal damit abtun, daß sie die Aufwertung durch ein Ergänzungsgesetz zur Reichsverfassung unter die Budgetfragen einreihen, über die ein Volksbegehren unzulässig ist.

Auf diese Weise der rechtsstehenden Parteien deutet auch die Rede des Reichsausschusses hin, in die Rede gewinnt erst im Sinne dieser Mittelungen ihren eigentlichen Sinn. Curtius sagte: „Die Volksbegehren (zur Abänderung der Aufwertungsfrage) verhalten gegen den Geist der Verfassung. Die Reichsregierung wird sich mit allen Mitteln und mit ihrer ganzen Autorität gegen diese Volksbegehren stellen.“

Das ist in kürzester Form die Begründung des geplanten Ergänzungsgesetzes zu Artikel 73 der Reichsverfassung.

Heute Landtagsbeginn

Der preussische Landtag nimmt am heutigen Dienstag seine Arbeiten wieder auf. Auf der Tagesordnung dieser Vollversammlung stehen neben Fragen der Fortsetzung der zweiten Lesung des Haushalts des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

Wahlreform und Reichsschulgesetz

Auß über ihre Notwendigkeit. Reichsinnenminister Kälig sprach gestern in Zittau über die gegenwärtige politische Lage. Grundsätzlich der Fürstenabfindung erklärte er, es sei zu wünschen, daß es recht bald gelinge, ein dem Volksempfinden und den Grundgedanken der Gerechtigkeit entsprechendes Gesetz in Reichstag zustande zu bringen.

Die Wahlreform werde in weiten Kreisen des deutschen Volkes als ein zentraler Punkt empfunden. Die Wünsche des gegenwärtigen Systems liegen klar zutage. Sie bestehen in der Entpersonifizierung des Wahlkampfes zwischen Wählern und Abgeordneten und in der zum Teil ganz unbedeutenden Form der Abstimmung bei Wahlen der sogenannten Reichstagen. Das Reichsgesetz werde ebenfalls von weiten Kreisen der Bevölkerung dringend gefordert. Es gelte hier mit besonderer Dringlichkeit und unter nicht in der reinen Zahl der Wähler zu handeln. Es müsse aber mit Nachdruck gefordert werden.

Die gegenwärtige Regierung habe, wie ziffernmäßig gesehen, eine geschlossene Mehrheit des Reichstages bis zum nächsten Herbst. Die unparteiliche Arbeit einer Regierung liegt aber nicht in dem Willen zur positiven und praktischen Arbeit für das Wohl von Volk und Vaterland. Und von diesem Standpunkt aus fühle er sich durchaus berechtigt als Minister einer Regierung, sondern einer starken Regierung.

Der ungarische Zätscherhump

Neue Senkstationen zu erwarten. Wien, 19. April. (M. T. B.) Nach einer Eubapeller Meldung des „Wiener Abendblattes“ sind in Miskolc umfangreiche Erhebungen über eine anscheinend sehr bedeutende Goldfalschungsaktion im Gange.

Die ungarische Arbeit einer Regierung liegt aber nicht in dem Willen zur positiven und praktischen Arbeit für das Wohl von Volk und Vaterland. Und von diesem Standpunkt aus fühle er sich durchaus berechtigt als Minister einer Regierung, sondern einer starken Regierung.

Schnelldienst

Reichsminister Dr. Lohse und Reichsfinanzminister Dr. Reinkens. Der Professor für Völkerkunde an der Universität Leipzig, Dr. Karl Schuch, Direktor des Museums für Völkerkunde in Leipzig, ist am 19. April im Alter von 62 Jahren gestorben.

In Genen, dem Hauptthema der beiden Völkerverträge, ist ein Versuch der gegenseitigen Verständigung ausgesprochen, das die Völkerverträge im vorigen Jahr fertiggestellt wurden. Der Versuch der Verständigung ihrer mitbestimmten der Sommerferien für dieses Jahr nicht erneuert haben.

Wo bleibt die Gleichberechtigung der Frauen?

Personalabbau - Aufwertung und Fürstenabfindung. Von Conrard Wittstook (Gipzig)

Verfassungsmäßig, d. h. auf dem Papier, ist die Gleichberechtigung der Frauen seit 1918 gegeben, aber in der Praxis findet man an unendlich vielen Stellen und Enden den allerhöchsten Beweismittelspiegel der „guten alten Zeit“, demzufolge man mit größter Harmonie und auch heute noch für die Frauen Sondergesetze erläßt, die mit dem Begriff einer „prinzipiellen Gleichberechtigung“ einfach unvereinbar sind.

Wie wohl noch einmütlich, erregte die Annahme des veränderten Personalabbaugesetzes im Reichstag (August 1925) deshalb ziemlich weitgehend die Gemüter (nicht nur der Frauen), weil man in der Beibehaltung des umfassen § 14, der für die weiblichen Beamten fast eine „Ausnahmeverordnung“ ist, eine Verfassungsänderung zuzunehmen der Frauen sah. Dieses Gesetz kam bei einer förmlichen mit einer Stimmenerhebung zur Annahme, die für ein verfassungsänderndes Gesetz nicht ausreichte. Da aber von den Regierungsvertretern und auch von den Parteien, die dieses Gesetz durchaus in dieser Form durchbringen wollten, die verfassungsändernde Eigenschaft dieses Gesetzes bestritten wurde (entgegen der Ansicht der Demokraten, besonders des Abgeordneten Min. Koch) erhielt es zunächst Gültigkeit.

Aus dem Nachrichtenblatt des Bundes deutscher Frauenvereine erfährt man nun, daß, wie zu erwarten war, von dieser maßgebenden Stelle (der Bundes deutscher Frauenvereine) umfaßt in seiner Berufsausübung über 100 000 organisierte weibliche Beamte gegen Beibehaltung des § 14 in dem Personalabbau-Gesetz, der den Behörden und Verwaltungsstellen das Recht gibt, weibliche Beamte, die sich verheiratet, „abzugeben“, Mitte September 1925 Protest erhoben wurde. Unter Bezugnahme auf eine Erklärung des Regierungsvertreters (Ministerialdirektor Dr. Roth), während der dritten Beratung dieses Gesetzes: „... um in Zukunft Härten zu vermeiden, wird die Reichsregierung sich für eine möglichst weitgehende Auslegung des Begriffes - Eicherung der wirtschaftlichen Versorgung - einsetzen“ wurden mit diesem Protest, der an alle Ministerien ging, Richtlinien gegeben.

- a) für die Abänderung seitens der Verwaltung und einer Auslegung des Begriffes „Wirtschaftliche Versorgung“; b) für die Gewährung der Weibereinstellung; c) für die Gewährung der Abfindungsummen.

Aus der oben zitierten Erklärung des Regierungsvertreters geht klar und eindeutig hervor, daß die Reichsregierung sich gegen Ebert und die Reichsregierung, die die Reichsregierung durch den § 14, für die weibliche Beamtenstellung beider Härten“ enthält, und ferner, daß der Begriff „der wirtschaftlichen Versorgung“, nach dem die Entlassung der verheirateten Beamten erfolgt, so dehnbar ist, daß die Reichsregierung sich für eine möglichst weitgehende Auslegung dieses Begriffes einsetzen will. An diesem guten Willen ist es schon als Zeichen mehr soll nicht gemindert werden, nur - sollte man sich etwas mehr helfen, dem Willen durch die Tat Ausdruck zu geben! Die Zeit, daß die Reichsregierung nun endlich, ein halbes Jahr nach der Annahme dieses Gesetzes, allgemein gültige Richtlinien für die Auslegung des § 14 erläßt, damit nicht länger die einzelnen Verwaltungen die Beibehaltung einer Beamten an sich schon als „wirtschaftlichen Grund“, der eine Entlassung rechtfertigt, betrachten. Es ist aber doch betraue ich aus, als ob dem guten Willen“ sehr viel Bremsenflöde seinen Weg zur Tat verwehren; so nur kann man den „Erfolg“ dieses Protestes verstehen. Es wird nämlich in dem schon erwähnten Nachrichtenblatt





